BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. | Berlin, 15. November 1918. | Nummer 4.

Inhalts-Verzeichnis.

Einige Bemerkungen über die Ursachen der Inflation.
Vom Professor Dr. Trumpler, Syndikus der Handelskammer Frankfurt a. M.
Warenlager als Gegenstände der Sicherungsübereignung.
Von Dr. jur. A. Koch in Jena.
Die Fortschritte im bargeldlosen Zahlungsausgleich und die Entlastung der Reichsbank.
Von Handelsredakteur Berthold Roesler, Breslau.
Gerichtliche Entscheidungen.
Keine Abkürzung der Jahreszahl 1919.

Einige Bemerkungen über die Ursachen der Inflation.

Vom Professor Dr. **Trumpler**, Syndikus der Handelskammer Frankfurt a. M.

So alt die Erscheinung der Inflation ist, so hat man eine einwandfreie und unbestrittene Erklärung hierfür noch nicht gefunden. Die von dem Bullion-Report im Jahre 1810 im Anschluß an Ricardo und andere aufgestellte Lehre ging von der Annahme aus, daß der Wert d. h. die Kaufkraft des Geldes durch die Menge der ausgegebenen Noten bestimmt werde; sie sah infolgedessen die Ursache der Inflation in der *übermäßigen Ausdehnung des Notenumlaufs*. Die Unrichtigkeit dieser sogenannten *Quantitätslehre* wird jetzt ziemlich allgemein anerkannt. Sie beruht darin, daß die Menge der umlaufenden Noten vom Verkehr und nicht vom centralen Noteninstitut bestimmt wird. Werden Noten über das Bedürfnis des Verkehrs hinaus ausgegeben, so fließen sie an die Ausgabestellen zurück. Umgekehrt beobachten wir, daß trotz eines außerordentlichen Notenumlaufs die Reichsbank zur weiteren Notenausgabe gezwungen war, weil die ausgegebenen Noten in großem Umfange thesauriert werden. Die Unrichtigkeit der Quantitätslehre ergibt sich auch daraus, daß es durch eine entsprechende Ausdehnung des Scheck- und Ueberweisungsverkehrs möglich ist, den Notenumlauf auf ein Minimum zu reduzieren, ohne daß deswegen die Wirkungen der Inflation verschwinden.

Man hat versucht, die Quantitätslehre dadurch zu verbessern, daß man auch den Wechsel-, Scheck- und Ueberweisungsverkehr mit einbezog. Auch dies genügt nicht. Wir müssen berücksichtigen, daß es außer den kurzfristigen Bankguthaben noch eine große Anzahl von mobilen Werten gibt, die jederzeit zu Geld gemacht werden können. Will man das Wesen der Inflation erkennen, so darf man keine Scheidelinie zwischen Geld und *mobilem Kapital* errichten. Mobiles Kapital kann jederzeit zu Umsatzzwecken flüssig gemacht d. h. in Geld verwandelt werden, wie umgekehrt jederzeit das Geld in die Form des mobilen Kapitals zurückverwandelt werden kann. Unter den Begriff des mobilen Kapitals fallen daher, abgesehen von kurzfristigen Bankguthaben und sonstigen Forderungen insbesondere auch börsengängige Wertpapiere, da sie jederzeit verkauft oder verpfändet werden können. Hypothekarische Forderungen gehören selbstverständlich nicht hierher, weil sie gewöhnlich langfristig sind. Natürlich kann man sich auch durch Eingehung neuer Hypothekenschulden oder durch Verpfändung bestehender hypothekarischer Forderungen Geld verschaffen; doch ist diese Art der Geldbeschaffung im geschäftlichen Leben nicht so allgemein verbreitet, daß dieser Weg für die Inflation von erheblicher Bedeutung wäre. Andererseits können *Waren*, auch wenn sie jederzeit veräußerlich sind, als mobiles Kapital in dem hier angewandten Sinne nicht in Betracht kommen. Denn wenn von der Entwertung des Geldes gesprochen wird, so werden zwei Größen miteinander verglichen, und es wird festgestellt, wie die Beziehungen dieser beiden Größen zueinander sich in *einer* derselben, nämlich im *Geld* ausdrücken.

Wir haben jetzt die Basis gewonnen, von der aus sich der richtige Kern der Quantitätslehre ergibt: *Inflation ist die Entwertung des Geldes durch eine übermäßige Vermehrung von mobilem Kapital.* Es ist ein Irrtum, wenn vielfach angenommen wird, daß eine Vermehrung des mobilen Kapitals nur auf den Zinsfuß, nicht aber auf die Kaufkraft des Geldes von Einfluß sei. Man vergißt dabei vollständig die Eigenschaft des mobilen Kapitals, daß es nämlich jederzeit in Geld zurückverwandelt werden kann. Wenn der Kapitalmarkt flüssig ist, so hat dies allerdings zunächst die Wirkung, daß der Zinsfuß gedrückt wird; sodann aber hat die Geldflüssigkeit zur Folge, daß Kapital in erhöhtem Maße zur Warenbeschaffung benützt wird. Man drückt dies damit aus, daß man sagt: ein niedriger Geldstand reizt die Unternehmungslust. Wenn aber schon in der saturierten Friedenswirtschaft die Vermehrung des mobilen Kapitals eine verstärkte Nachfrage nach Waren zur Folge hat, wie vielmehr im Zustande einer liquidierten Wirtschaft, wo ein großer Teil unseres gesamten mobilen Kapitals, insbesondere unserer Kriegsanleihen in die Geldform zurückverwandelt werden muß, um der Warenbeschaffung zu dienen und daher schon jetzt als latente oder potentielle Nachfrage den Warenmarkt bedroht.

Die Hauptfrage ist nun: *wann ist die Vermehrung von mobilem Kapital als übermäßig anzusehen?* Die Antwort lautet: wenn sie nicht im Verhältnis zur Gütererzeugung im allgemeinen steht. Kapital und Geld sind ja nicht Selbstzweck, sondern dienen der Beschaffung von Gütern. Wenn also, wie dies im Krieg der Fall ist, das mobile Kapital sich stark vermehrt, während auf der anderen Seite die Gütererzeugung beschränkt ist, so tritt dem begrenzten Warenvorrat ein übermäßiges Angebot von Geld bezw. Kapital gegenüber, so daß dessen Kaufkraft notwendig zum Sinken gebracht wird.

Von diesem Standpunkt aus wird uns auch die *große Bedeutung der Goldwährung* klar, die darin besteht, daß sie die Vermehrung des mobilen Kapitals an die Golderzeugung bindet. Würde heute das Gold durch überreiche Funde seine Seltenheit verlieren, so würden wir trotz vollkommener Goldwährung eine Inflation erleben. Auch bei einigen neutralen Ländern beobachten wir zurzeit eine Gold-Inflation, da infolge der besonderen Verhältnisse des Krieges eine Vermehrung des mobilen Kapitals eingetreten ist, die mit der allgemeinen Güterversorgung nicht gleichen Schritt hielt. Im übrigen ist eine allgemeine Gold-Inflation ausgeschlossen, weil die Golderzeugung nur in mäßigen Grenzen vermehrt werden kann, so daß der Zusammenhang zwischen der allgemeinen Vermehrung der Gütererzeugung, die ihrerseits wieder mit der Volksvermehrung im Zusammenhang steht, gewahrt ist. Auf die Wahrung dieses Zusammenhangs ist die Verfassung der zentralen Notenbanken streng zugeschnitten. Der Notenumlauf muß zu $^1/_3$ in Gold gedeckt sein, der Rest durch Wechsel, und zwar nicht etwa Finanztratten, sondern solche Wechsel, die dem Warenumlauf dienen. Dagegen dürfen Noten, welche aus Lombard-

geschäften herrühren, in die Notendeckung nicht einbezogen werden, um die Umwandlung von mobilem Kapital in Geld möglichst zu beschränken.

Aus diesen Gründen ist es klar, daß in der modernen Kriegswirtschaft die Goldwährung im strengen Sinne nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Kriegswirtschaft braucht eine ungeheure Mobilisierung des Kapitals, um einen verstärkten Produktionsanreiz zu schaffen, und darum sind Inflation und Kriegswirtschaft untrennbar verknüpft.

Was nun die Beziehungen zwischen Inflation und Valutakurs betrifft, so ist ein gewisser Zusammenhang zwischen beiden unverkennbar. Die Vermehrung des mobilen Kapitals hat eine verstärkte Nachfrage nach Waren zur Folge. Dies erzeugt bei Waren, die vom Auslande bezogen werden müssen, eine gesteigerte Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln. Wenn nun die so bezogenen Waren dem Inlandsverbrauch zugeführt werden und nicht etwa die Grundlage für eine entsprechend verstärkte Ausfuhr bilden, so ist die Verschlechterung der Valuta unvermeidlich.

Die Frage nach der Beseitigung der Inflation kann leicht beantwortet werden, wenn man sich über die Ursachen klar geworden ist. Die Kontraktion unseres Notenumlaufs würde jedenfalls nicht genügen; denn hinter unseren Noten stehen die Milliarden Kriegsanleihen, die zum Zwecke des Wiederaufbaues der Friedenswirtschaft in Geld zurückverwandelt werden müssen. Das radikalste Mittel zur Beseitigung der Inflation ist allein die Besteuerung. Würde eine starke Abgabe vom Vermögen erhoben werden mit der Maßgabe, daß diese in Kriegsanleihe entrichtet werden kann, so würde ein großer Teil der Kriegsanleihe verschwinden. Doch damit würde man zugleich, wenn nicht auf andere Weise Ersatz geschaffen wird, dem einzelnen Unternehmer die Mittel zum Wiederaufbau seiner geschäftlichen Tätigkeit entziehen. Vorschläge in dieser Richtung zu machen, ist nicht der Zweck dieses Aufsatzes. Es soll hier nur gesagt werden, daß es sich bei der Beseitigung der Inflation mit der Rückkehr zum Friedenszustand um einen natürlichen Prozeß handelt, den man sich selbsttätig auswirken lassen muß und bei dem künstliche Eingriffe nur mit äußerster Vorsicht gemacht werden dürfen. Die Bemerkungen, die Bendixen in dieser Zeitschrift Nr. 2 S. 13 macht, verdienen allgemeine Beachtung.

Warenlager als Gegenstände der Sicherungsübereignung.

Von Dr. jur. **A. Koch** in Jena

Das geschäftliche Leben beschränkt sich bei Sicherungsübereignungen keineswegs nur auf Gegenstände, welche für den Gebrauch bestimmt sind, sondern erstreckt sich ebenso häufig auf solche Güter, welche dem Verbrauch oder der Weiterveräußerung seitens des Kreditnehmers oder Sicherungsgebers unterliegen, also auf Sachgesamtheiten, insbesondere auf Warenlager.

Die neuere Literatur, wie z. B. Marck: Sicherungsübereignung (besprochen im Bank Archiv XVII, Nr. 19, Seite 202) gibt die Rechtsgültigkeit der Sicherungsübereignung an Warenlagern zu, die Rechtssprechung gleichfalls, vorausgesetzt, daß gewissen formellen Erfordernissen genügt is. Die Anerkennung der Sicherungsübereignung an verbrauchbaren Objekten ist ebenso wie an solchen, welche nur dem Gebrauch dienen, heute eine wirtschaftliche Notwendigkeit in allen den Fällen, in welchen es möglich ist, nach erfolgtem Verkauf des Sicherungsgutes den Verkaufspreis an den Sicherungsnehmer abzuführen, und bei denen die Uebersichtlichkeit über den Bestand des übereigneten Warenlagers und dessen jeweiligen Wert unter Einzelverkäufen nicht leidet. Die Sicherungsübereignung liegt meines Erachtens also dann nicht im wirtschaftlichen Interesse und ist darum nicht wünschenswert, wenn es ich um Warenlager handelt, die im Klein- und Einzelverkauf verwertet werden sollen, wie dies die Regel bildet, z. B. bei Weißwaren oder Zigarren-Ladengeschäften, weil es erstens unmöglich ist, den jedesmal für eine Zigarre oder eine Zwirnrolle erzielten Gegenwert dem Kreditgeber zuzuführen, zweitens weil einem Detailgeschäft dessen Warenlager einem Dritten sicherungsübereignet ist, kaum noch eine wirtschaftliche Selbständigkeit zugesprochen werden kann.

Ich halte es dagegen nicht für richtig, der Sicherungsübereignung eines Warenlagers die Existensberechtigung allgemein aus wirtschaftlichen Gründen verweigern zu wollen, wenn man die Sicherungsübereignung an Gebrauchsgegenständen anerkennt. Ich entsinne mich z. B. eines praktischen Falles — das Darlehen wurde seinerzeit von einer Reichsdarlehnskasse gewährt — bei dem eine Holzverarbeitungsfabrik mit eigenem maschinell gut eingerichteten Fabrikgrundstück zur vorübergehenden Aufnahme eines Kredites genötigt war und sich die hierfür erforderlichen Mittel im Wege der Sicherungsübereignung ihres nicht unbedeutenden Holzlagers verschaffte. Um die Kosten der Eintragung zu sparen, wurde von einer weiteren hypothekarischen Belastung des Fabrikgrundstückes abgesehen, die Maschinen konnten als wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderen Rechts sein (§ 93 BGB.) und hafteten auf jeden Fall auch als Zubehör dem Hypothekengläubiger, kamen aus diesem Grunde für eine Sicherungsübereignung nicht in Betracht; infolgedessen wurde der einfachere und billigere Weg der Sicherungsübereignung der Holzbestände gewählt. Der Eigentumserwerb der Maschinen wäre nach außen ebensowenig hervorgetreten wie der des Holzlagers und die wirtschaftliche selbständige Existenz wird durch die Uebereignung des Holzbestandes nicht mehr vorgetäuscht wie durch Uebereignung der Maschinen. Selbstverständlich kann durch die Sicherungsübereignung eines Lagers der Anschein finanzieller Unabhängigkeit erweckt werden, insbesondere ist dies meines Erachtens, wie bereits erwähnt, bei Uebereignung von Sachgesamtheiten der Fall, welche dem Kleinverkauf unterliegen, aber auch bei Uebereignung von Gebrauchsgegenständen, wie z. B. von Maschinen in gemieteten Räumen, wird dies häufig nicht zu vermeiden sein. Ich glaube, der Hauptwert bei der Sicherungsübereignung muß darauf gelegt werden, daß der Sicherungsnehmer im Falle des Verkaufes des Sicherungsgutes jederzeit in der Lage ist, sofort nach jedem einzelnen Verkaufsabschluß in den Besitz des Erlöses zu gelangen und einwandfrei den Wert des verbleibenden Sicherungsgutes festzustellen. Soll dieses vor einem Weiterverkauf erst verarbeitet werden, so bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung, nach welcher der durch die Verarbeitung gewonnene Gegenstand, entgegen den Bestimmungen des § 950 BGB., gleichfalls in das Eigentum des Sicherungsnehmers übergeht — wogegen rechtliche Bedenken nicht vorliegen — und müssen nach dem Verkauf dieser neuen Sache dann obige Erfordernisse hinsichtlich des Kaufpreises und des restlichen Lagerbestandes erfüllbar sein.

Die rechtlichen Voraussetzungen bei der Sicherungsübereignung eines Warenlagers sind dieselben wie bei der von Gebrauchsgegenständen: Vorliegen eines Schuldverhältnisses, d. h. eines rechtlich einwandfreien Forderungsanspruches des Gläubigers, welcher durch die Sachgesamtheit sichergestellt werden soll. Genaue Bestimmungen des Sicherungsgutes nach seiner Art und nach seiner Größe oder Menge und Angabe des Lagerortes, eventuell an der Hand von Lagerbüchern. Einigung der Parteien, daß das Eigentum am Sicherungsobjekt mit dem Vertragsschluß auf den Gläubiger als Sicherungsnehmer übergehen, mit dem Tage der Rückzahlung der Schuld aber wieder an den Schuldner als Sicherungsgeber zurückfallen soll; die Absicht der Parteien geht also darauf, das Sicherungsobjekt dem Zugriff eines Dritten zu entziehen, nicht jedoch, um den Dritten zu schädigen und dem Schuldner einen unberechtigten Vorteil zu verschaffen, sondern um den Forderungsanspruch des Sicherungsnehmers sicher zu stellen. Uebergabe des Sicherungsgutes seitens des Schuldners an den Gläubiger oder bei constitutum possessorium Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Dieser mittelbare Besitz muß in die Form der in § 868 BGB. anerkannten oder ähnlicher Rechtsverhältnisse gekleidet sein (Bank-Archiv X, Nr. 2, Seite 28, Nr. 13, Seite 203). Die Konstruktion eines

derartigen Rechtsverhältnisses ist bei Gebrauchsgegenständen nicht schwer; es stellt sich je nach der Entgeltlichkeit oder Unendgeltlichkeit als Miete oder Leihe dar, stößt aber bei Objekten, welche dem Verbrauch unterliegen, auf erhebliche Schwierigkeiten, weil ein Rechtsverhältnis im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht vorgesehen ist, dem sich eine derartige Sicherungsübereignung restlos subsumieren läßt; es wäre nun töricht zu behaupten, jedes Rechtsgeschäft, das gesetzlich nicht geregelt ist, sei ungültig, ebensowenig zweckentsprechend ist es, die Sicherungsübereignung derart zu drehen und zu wenden, daß man sie in die Form dieses oder jenes bestehenden Rechtsverhältnisses hineinzwängen kann. Die Gesetzgebung hat hier die Aufgabe, neue Formen für neue Rechtsverhältnisse gesetzlich festzulegen; bis dies geschehen ist, ist der Wille der Parteien maßgebend und die Anwendung analoger schon vorhandener gesetzlicher Bestimmungen erforderlich.

Die Parteien beabsichtigen bei Vertragsschluß, daß das Eigentum an dem Sicherungsgut auf den Kreditgeber übergeht — es handelt sich somit um einen dinglichen Vertrag — daß dessen Eigentum auch durch Verarbeitung des Objekts nicht erlischt, und daß im Falle der Veräußerung der Gläubiger Eigentümer des Erlöses wird. Der Schuldner hat dagegen das Recht, das Gut zu verarbeiten und im eigenen Namen zu verkaufen; allerdings ist bei dem Verkauf regelmäßig anzunehmen, daß dieser nicht zu einem Preise erfolgen soll, welcher unter dem in dem Sicherungsvertrage genannten liegt; hierin besteht wieder ein Unterschied zwischen der Sicherungsübereignung an Ver- und an Gebrauchsgegenständen; bei letzteren ist die Wertangabe des Sicherungsobjektes ziemlich belanglos und stellt niemals einen Kaufpreis dar, bei ersteren ist sie insofern von Wichtigkeit, als sie angibt, unter welchem Preis der Sicherungsgeber nicht verkaufen darf; jedenfalls ist dies in der Praxis regelmäßig anzunehmen, und es würde im Geschäftsleben zu außerordentlichen Unzuträglichkeiten führen, wenn der Sicherungsgeber seinem Gläubiger den Wert des Sicherungsgutes, um einen ausgedehnten Kredit zu erlangen, hoch im Preise angibt und dieses dann billiger verkauft; einem derartigen Verkauf zu widersprechen, ist der Sicherungsnehmer auf Grund seines Eigentumsrechtes unbedingt berechtigt. Der Absicht der Parteien kommt man am nächsten, wenn man den Sicherungsgeber als Kommissionär oder als einen mit Vertretungsmacht seitens des Sicherungsnehmers Beauftragten auffaßt. In beiden Fällen erwirbt der Sicherungsnehmer unmittelbar Eigentum aus dem vom Sicherungsgeber abgeschlossenen Rechtsgeschäft, beides entspricht jedoch nicht durchaus dem Wesen der Sicherungsübereignung. Der Kommissionär schließt gewerbsmäßig ab, der Sicherungsgeber jedenfalls insofern nicht, als er für den Sicherungsnehmer in der Geschäftsvermittlung weder berufsmäßig tätig ist, noch den Abschluß in der Absicht ausführt, durch diesen eine Provision zu verdienen, die er regelmäßig nicht erhält. Andererseits ist es meines Erachtens nicht richtig, dem Schuldner die Berechtigung abzusprechen, im eigenen sondern nur im Namen des Sicherungsnehmers abzuschließen, denn dies würde dem Interesse des Schuldners nicht förderlich sein, ohne zugleich dem Sicherungsnehmer oder dem Dritten irgendwie zu nützen, da der Schuldner ja zur Inempfangnahme des Verkaufspreises berechtigt sein soll. (anders Staub, Anm. 97 zu § 368.) Jedenfalls ist erforderlich, aber auch genügend, daß in dem Sicherungsübereignungsvertrag deutlich die Absicht des „Uebergabeersatzes" ausgesprochen ist; es genügt nicht, ein allgemeiner Ausdruck, nach welchem dem Sicherungsgeber das Warenlager „überlassen" bleibt oder zur „Innehabung überlassen" wird (Bank-Archiv X, a. a. O.), sondern das Recht des Sicherungsgebers, die Waren im eigenen Namen zu verarbeiten und zu verkaufen, sowie seine Verpflichtung, den Verkaufspreis dem Sicherungsnehmer zuzuführen, müssen mit unzweideutigen Worten zum Ausdruck gebracht werden. Dagegen würde dem Rechtsverhältnis nicht widersprechen, daß der Schuldner verpflichtet ist, den Gegenstand zu versichern und die Prämie hierauf zu entrichten, denn die Versicherung erfolgt letzten Endes doch im Interesse des Sicherungsgebers, dem nach Bezahlung seiner Schuld das Eigentum dann wieder zufällt. (Ebenso Marck a. a. O., Staub, Anm. 96 zu § 368, anders Urteil des Reichsgerichts vom 22. 10. 1910 im Bank-Archiv X, Nr. 13, Seite 203.)

Es ist auch möglich, in den Vertrag die Bestimmung aufzunehmen, wonach der Sicherungsgeber den aus dem Verkauf des Sicherungsgutes erzielten Erlös nicht an den Sicherungsnehmer abzuführen braucht, sondern ihn zum Ankauf neuer Sicherungsobjekte verwenden darf, die sofort nach ihrem Erwerb bei Bestehen einer derartigen Vereinbarung, abgesehen davon, daß sie auch tatsächlich mit dem Gelde des Sicherungsnehmers angekauft sind, in dessen Eigentum übergehen; rechtlich stehen einer solchen Vertragsbestimmung keine Bedenken entgegen, und ihre ausdrückliche Aufnahme in den Vertrag ist aus dem Grunde erforderlich, weil die Eigenschaft des Sicherungsgebers als Kommissionär oder als vertretungsberechtigter Beauftragter und deshalb der direkte Eigentumserwerb des Gläubigers bestritten ist; ein weiteres Erfordernis für den sofortigen Eigentumsübergang auf den Kreditgeber besteht darin, daß die neuangeschafften Gegenstände gleichfalls genau bezeichnet und getrennt von dem sonstigen Eigentum des Sicherungsgebers aufbewahrt werden. Somit ist es also auch möglich, ein Warenlager mit wechselndem Bestand sicherungszuübereignen; das Rechtsverhältnis wird allerdings durch eine dahingehende Vertragsbestimmung, welche sich in der Praxis keiner großen Beliebtheit erfreut, nicht klarer und wirtschaftlich bringt der schwankende Lagerbestand wegen der außerordentlich schwierigen Kontrolle für den Sicherungsnehmer und einen eventuellen Dritten nur Schwierigkeiten mit sich, vorausgesetzt, daß die Ab- und Zugänge nicht so leicht nachweisbar sind, daß die effektive, nicht nur buchmäßige Bestandsaufnahme jederzeit ohne Schwierigkeiten erfolgen kann. In diesen Fällen bedarf es aber garnicht einer Vertragsbestimmung, welche dem Sicherungsnehmer ein für allemal das Eigentum an den Lagerzugängen überträgt, sondern die Rechts- und Wirtschaftslage wird durch den jedesmaligen Abschluß eines neuen Vertrages viel einfacher und klarer. Praktisch spielt sich die Einräumung eines Kredites unter Sicherungsübereignung eines Warenlagers folgendermaßen ab:

Der Bankier räumt seinem Geschäftsfreund und auf dessen Nachsuchen einen Kredit ein, bezw. gewährt ihm ein Darlehen; zugleich sicherungsübereignet letzterer ihm eine bei sich oder einem Dritten lagernde Sachgesamtheit, z. B. soundsoviel Kubikmeter weißes Buchenholz, Durchmesser x mal x, soundsoviel Sack Sägespäne gezeichnet so und so, soundsoviel Stück Geschoßkörbe der und der Munition, usw., welche ihrer Art nach genau bestimmt ist (nötigenfalls mit dem erforderlichen Lagerschein). Kommt die Verarbeitung des Sicherungsgutes in Betracht, so erwirbt der Bankier, eventuell ohne weiteres, regelmäßig durch Vertrag auch Eigentum an der neuen Sache, z. B. in obigen Fällen an den aus den Hölzern geschnittenen Brettern oder dem zu Holzstreumehl verarbeiteten Sägemehl. Hat der Sicherungsgeber das Sicherungsgut vereinbarungsgemäß für Rechnung des Bankiers nicht unter einem gewissen Preis weiterverkauft, so führt er den Erlös an diesen ab oder, kommt ein Versand des Gutes in Betracht, übergibt ihm den bahnamtlich abgestempelten Duplikatfrachtbrief mit der Weisung, den Gegenwert einzuziehen — bezw. den Ladeschein oder das Konnossement —, und ist die Zahlung nicht sofort vom Empfänger zu erwarten, wie jetzt häufig bei Heereslieferungen, so überreicht er seinem Bankier noch eine rechtsgültige Forderungsabtretung und Anweisung an den Empfänger, den Gegenwert der Lieferung bei Fälligkeit an den Bankier zu zahlen. Durch die Zahlung oder die Annahme der erforderlichen Dokumente findet die Sicherungsübereignung ihre Erledigung. Braucht der Geschäftsfreund nach oder noch während der Abwicklung dieses Kreditverhältnisses einen neuen Kredit zum Einkauf oder zur Verarbeitung neuangeschaffter Waren, so geht er mit seinem Bankier auch wieder einen neuen Sicherungsvertrag ein, und das Geschäft spielt sich in derselben oder in einer analogen Weise ab. Irgendwelche wirtschaftlichen Schwierigkeiten können bei von Fall zu Fall abgeschlossenen Sicherungsübereignungsverträgen nicht entstehen, und die Unklarheiten, welche Verträge über wechselnde Lagerbestände im Gefolge haben und dadurch die Sicherungsübereignung bei Praktikern wie bei Juristen in Mißkredit bringen, werden

vermieden. Rechtliche Schwierigkeiten müssen durch einen klar gefaßten Sicherungsvertrag ausgeschlossen sein, insbesondere muß eine genaue Bezeichnung des Sicherungsgutes in dem Vertrag erfolgen, und das Rechtsverhältnis (§ 930 BGB.) muß der Absicht der Parteien entsprechend unzweideutig formuliert werden; hierzu würde eine Erklärung genügen, daß der Sicherungsgeber zum Verkauf des Warenlagers für Rechnung des Sicherungsnehmers nicht unter gewissen Preisen berechtigt und verpflichtet ist, diesen sofort von dem erfolgten Verkauf in Kenntnis zu setzen und ihm den Verkaufspreis herauszuzahlen. Ein gutes Schema für einen derartigen Vertrag gibt M a r c k a. a. O. Seite 118, worin auch die Ergänzung des Lagers berücksichtigt ist.

Ich bin der Ansicht, daß unter Beachtung der angegebenen Voraussetzungen die Sicherungsübereignung von verbrauchbaren Gütern dieselbe wirtschaftliche Existenzberechtigung zu beanspruchen hat wie die Sicherungsübereignung von Gegenständen, welche nur zum Gebrauch bestimmt sind, und daß deshalb de lege ferenda ein Unterschied hinsichtlich der Rechtsstellung dieser Rechtsgeschäfte nicht gemacht werden darf. Die wirtschaftliche Notwendigkeit der Sicherungsübereignung erfordert nunmehr deren gesetzliche Regelung, denn es ist heutzutage unmöglich, einer im Geschäftsleben bestehenden gesunden Einrichtung deshalb die Anerkennung zu versagen, weil man sie juristisch unter Zugrundelegung vorhandener Rechtsätze nicht befriedigend konstruieren kann.

Bei einer derartigen Regelung darf man nicht von den relativ seltenen Fällen ausgehen, bei welchen die Sicherungsübereignung zur Verdeckung eines anderen Rechtsgeschäftes mißbraucht worden ist und infolgedessen Anlaß zu Differenzen zwischen den Vertragschließenden selbst oder zwischen ihnen und einem Dritten und zu Rechtsstreitigkeiten gegeben hat, sondern muß die große Anzahl der Shicerungsübereignungsgeschäfte zugrunde legen, bei denen die Parteien nichts anderes als eine Uebereignung von Gegenständen zur Sicherung des dem Kreditgeber zustehenden Forderungsrechtes beabsi htigen. Dann wird man zu dem Resultat kommen, die Gleichberechtigung der Sicherungsübereignung mit den in § 868 BGB. aufgeführten Rechtsverhältnissen anzuerkennen, wodurch im Falle des constitutum possessorium der Kreditgeber Eigentum am Sicherungsobjekt erlangt und zwar infolge der Natur des Sicherungsgeschäftes ein auflösend bedingtes Eigentum, welches den Sicherungsgeber nach § 160, 2 BGB. vor widerrechtlicher Schädigung durch den Sicherungsnehmer schützt. Auf Grund seines Eigentumsrechtes kann daher der Sicherungsnehmer Pfändungsmaßnahmen Dritter am Sicherungsgut widersprechen und Interventionsklage nach § 771 CPO. erheben, nicht aber nach § 815 CPO., welcher Schutz einem Pfand- oder Vorzugsberechtigten gewährt. Kommt der Sicherungsgeber bei Fälligkeit der Forderung seinen Verpflichtungen nicht nach, so müssen, nicht etwa weil es sich um eine verkappte Pfandbestellung handelt, sondern weil das aufschiebend bedingte Eigentumsrecht des Sicherungsgebers dies erfordert, die Bestimmungen der §§ 1228, 1230, 1235—40 BGB. über das Pfandrecht an beweglichen Sachen, insbesondere über deren Verkauf, analoge Anwendung finden. Ist der Sicherungsgeber zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung des Sicherungsgutes berechtigt, so handelt er bei dem Abschluß des Kaufvertrages als ein mit Vertretungsmacht (§ 164 BGB., unmittelbare Wirkung des Rechtsgeschäftes) Beauftragter (§ 662 BGB., eigener Name unentgeltlich), während bei einer Verarbeitung des Objektes die Wirkungen des § 950 BGB. vertraglich auszuschließen sind. Im Konkurs des Sicherungsnehmers ist bei Fälligkeit der Forderung und Nichtzahlung des Schuldners der Konkursverwalter zur Versilberung des Sicherungsgutes berechtigt und verpflichtet, den Ueberschuß dem Sicherungsgeber herauszuzahlen, während letzterer den Verkauf durch Zahlung seiner Schuld abwenden kann und hierdurch das Aussonderungsrecht am Sicherungsgut erwirbt, während dem Sicherungsnehmer im Konkurse des Sicherungsgebers nur ein Absonderungsrecht zusteht, wogegen er für den ungedeckten Teil seiner Forderung Anspruch auf anteilmäßige Befriedigung aus der Masse hat (§§ 47, 64 120 KO.).

Durch diese Bestimmungen wird selbstverständlich der § 826 BGB. mit seinen Rechtswirkungen nicht ausgeschaltet, und dritte Gläubiger werden in ihren Ansprüchen voll geschützt, wenn die Voraussetzungen des § 826 vorliegen, nämlich, wenn der Abschluß des Sicherungsvertrages eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung der Parteien darstellt und in der Absicht vorgenommen worden sit, durch die Sicherungsübereignung einem Dritten vorsätzlich Schaden zuzufügen.

Die Fortschritte im bargeldlosen Zahlungsausgleich und die Entlastung der Reichsbank.

Von Handelsredakteur **Berthold Roesler**, Breslau.

Bekanntlich haben die Bestrebungen zur Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsausgleichs in Deutschland schon vor dem Kriege bestanden; sie sind aber durch die Kriegsnotwendigkeiten ganz mächtig gefördert worden. Wie sich der neue Verkehr selbst noch im Zustande der Fortbildung befindet, so ist auch seine Statistik noch unvollständig; insbesondere fehlen noch zahlenmäßige Aufzeichnungen der Banken, Genossenschaften und Sparkassen über den Kontoausgleich innerhalb desselben Instituts und von einem zum andern; und es wäre sehr erwünscht, wenn dieser zu neuer Bedeutung gelangte Zweig bankmäßiger Tätigkeit in den Jahresberichten statistisch erfaßt würde. Die Reichsbank würde dann sicherlich, gleich wie sie in Friedenszeiten die Bankbilanzen zusammenstellt, auch die Umsätze im Kontoausgleich einer statistischen Verfolgung zugänglich machen.

Vorläufig ist man in dieser Beziehung auf die Angaben der Reichsbank und der Post allein angewiesen. Letztere aber sind insofern noch unvollständig, als die im Postamtsblatt veröffentlichten Ziffern der Umsätze im Reichspostgebiet diejenigen von Bayern und Württemberg mit ihrer selbständigen Postverwaltung nicht mit enthalten. Die zur Verfügung stehenden Ziffern ergeben folgendes erfreuliche Bild in Milliarden Mark

	Reichsbank			Post
	Giroverkehr	Abrechnung	Scheckaustausch	Uebertragungen
1913	887	74	0.185	19
1914	418	67	0.152	20
1915	781	58	0.124	26
1916	1011	67	0.128	37
1917	1628	98	0.169	66

Die fabelhafte Zunahme der Umsätze im Reichsbank-Giroverkehr auf das Vier- bis Fünffache ist eine Kriegserscheinung. Der Zahlungsverkehr der Heeresverwaltung und der unzähligen Kriegswirtschaftsstellen, sowie der große über das Girokonto laufende Teil der Einzahlungen auf die Kriegsanleihen, endlich die Steigerung der Warenpreise machten sich hier geltend. Wenn in dem bei den größeren Reichsbankstellen zur Entlastung des Giroverkehrs eingerichteten Abrechnungsverkehr, und in dem gegenüber dem Giroverkehr ganz unbedeutenden Scheckaustausch im Kriege zunächst Abschwächungen eintraten, so spiegelt sich darin die Erschlaffung eines Teiles des Wirtschaftslebens wieder, die aber längst überwunden ist.

Der erfreuliche Fortschritt im Postscheckverkehr, von dessen Umsätzen in der obigen Aufstellung sinngemäß nur die sich vollständig bargeldlos vollziehenden „Uebertragungen" eingesetzt sind (nicht also die Bar-Umsätze auf Zahlkarten und Postschecks), ist in erster Reihe auf das Wachsen der Zahl der Teilnehmer zurückzuführen. Dieses Wachstum aber wurde wiederum begünstigt durch die im Laufe der Zeit eingeführten Verbesserungen. Der am 1. Juli 1914 in Kraft getretene Fortfall der unbeliebten Buchungsgebühr von je 7 Pfg ergab in Verbindung mit der Herabsetzung der Stammeinlage von 100 auf 50 Mark ein Heraufschnellen des monatlichen Zuganges von rund 1000 Konten auf 4309 im Juni und 4278 im Juli 1914. Der Krieg brachte naturgemäß auch hier zunächst einen Rückschlag. Die erhöhte Werbetätigkeit ergab aber für 1916 einen Monatszuwachs von 8000 und für 1917 einen solchen von 8400 neuen Konten, zu welch letzterem Erfolge die Herabsetzung der Stammeinlage auf 25 Mark das ihrige beigetragen hat. Die am 1. April 1918 in Kraft getretene Verbilligung des Postscheckverkehrs durch den Fortfall der bisherigen Ueberweisungsgebühr von 8 Pfg. und durch die Entlastung des Kontoinhabers, indem jetzt der Einzahler die Zahlkarte frei machen muß während früher die Gebühr dem Konto belastet wurde, hat die Zahl der monatlichen Zugänge beinahe verdoppelt. Im April wurden 5451, im Mai 4546, im Juni 6957, im Juli 6804, im

August 7456 neue Konten eröffnet. Insgesamt bestehen im Reichspostgebiet Ende August 230 148 Postscheckkonten, wozu noch etwa 80 000 in Bayern und Württemberg treten.

Nun ist am 1. Oktober eine weitere Aenderung eingetreten. Der schon vorher bestehende Unterschied der Gebühren zwischen dem Postscheckverkehr und den anderen Arten der postalischen Geldübermittelung hat sich noch bedeutend verschärft dadurch, daß von der hinzutretenden Reichsabgabe der Postscheckverkehr völlig frei bleibt. Jetzt kosten z. B. Postanweisungen bis 5 Mark 15 Pfg., bis 100 Mark 25 Pfg., bis 200 40 Pfg. u. s f. bis höchstens 800 Mark 70 Pfg., hingegen unverändert Zahlkarten bis 25 Mark nur 5 Pfg., darüber unbegrenzt nur 10 Pfg., Postschecks bis 100 Mark 7 Pfg., bis 200 Mark 8 Pfg. u. s f. Ein Postscheck über 800 Mark kostet 14 Pfg. Für 70 Pfg. kann man einen Postscheck über 6400 Mark ausschreiben. Der Höchstbetrag eines Postschecks ist 20 000 Mark; ein solcher kostet nur 2,06 Mark; ein Geldbrief in gleicher Höhe kostet jetzt je nach der Entfernung 3,60 bezw. 3,85 Mark. Jede Ueberweisung in beliebiger Höhe ist nicht nur ganz gebührenfrei, sondern hat auch noch einen Abschnitt für Mitteilungen, der kostenfrei zugestellt wird. In letzterer Beziehung übertrifft die Post-Ueberweisung sogar noch die Bank-Ueberweisung, die besondere portopflichtige Anzeigen erfordert. Die Gebühr für Postkarten, die zu solchen Anzeigen zu dienen pflegen, ist aber im Fernverkehr auch von 7½ Pfg. auf 10 Pfg. erhöht.

Diese Verschärfung der Gebührenunterschiede wird zweifellos mächtig dazu beitragen, die Zahl der Kontoinhaber und damit die bargeldlosen Uebertragungen im Postscheckverkehr in noch lebhafteres Steigen zu bringen.

Daß auch in dem noch nicht statistisch erfaßten bankmäßigen Zahlungsausgleich Fortschritte gemacht werden, läßt sich durch Beobachtungen allgemeiner Art nachweisen. Immer mehr gehen die Banken und bankähnlichen Institute dazu über, die größeren Zahlungen, besonders auch beim Vierteljahrswechsel die Hypothekenzinsen, Mieten u. dgl. für ihre Kundschaft auf dem Wege der Ueberweisung zu regeln. Wenn dies noch nicht so restlos geschieht, wie es erwünscht wäre, so liegt die Ursache hierfür darin, daß wir uns bei unsern Zahlungsgewohnheiten eben noch in dem Zustande des Umlernens befinden. Manche Kassierer glauben sich bei Zahlungsaufträgen streng an den Wortlaut des Auftrages halten zu müssen, und wenn dieser lautet: „Zahlen Sie" zur Barzahlung verpflichtet zu sein. Daher sollte die Kundschaft lernen zu schreiben: „Ueberweisen Sie", und nicht „Zahlen Sie"; und die Banken sollten Ueberweisungsvordrucke an die Kundschaft ausgeben. Auch sind jene Fälle zu bedenken, in denen ein Zahlungsauftrag erst am Vormittag an die Bank gelangt zu einer Zeit, wo die Barzahlung durch Boten noch am gleichen Tage in die Hand des Empfängers gelangt, während dies bei der Ueberweisung nicht mehr möglich wäre. Für solche Fälle müßte in den Geschäftsbedingungen der Banken Fürsorge getroffen werden nach der Richtung hin, daß jeder Zahlungsauftrag, der nicht ausdrücklich auf Barzahlung lautet, durch Ueberweisung erledigt werden darf, und jede Zahlung, bei deren Verzögerung der Auftraggeber rechtlich in Verzug geraten und dabei zu Schaden kommen könnte, der Bank gegenüber ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden müßte.

Einen großen Fortschritt in der Benutzung des bargeldlosen Zahlungsausgleichs kann man auch bei Behörden beobachten. Hier galt es, eine Hemmung zu beseitigen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Oberrechnungskammer zahlten die Behörden nur Zug um Zug gegen Ueberreichung oder Vorhereinsendung der Quittung. Seitdem aber die Oberrechnungskammer die Lastschriftzettel der Postscheckämter als vollgiltige Quittung anerkennt, können die behördlichen Kassen von der Postüberweisung den weitesten Gebrauch machen. Bei den durch Banküberweisung erledigten Zahlungen holen sie die Quittung nachträglich ein.

Mit gleichem Eifer gehen die Gemeindekassen ans Werk, um sich den Erfordernissen der Neuzeit anzupassen und die dem alten System anhaftenden Hemmnisse zu beseitigen. Da die Neuerungen nicht nach einem vereinbarten Schema erfolgen, sondern aus dem Umlernen heraus sich entwickeln, sind sie nach den örtlichen Verhältnissen verschieden. In Breslau (dem Wohnort des Verfassers) hat die Stadthauptkasse für den Ueberweisungsverkehr zwei besondere Abteilungen eingerichtet, eine für den Bank- und eine für den Post-Ueberweisungsverkehr. Hier werden u. a. auch alle Beamtengehälter auf Bank- oder Sparkassenkonten überwiesen. Als Ersatz für die Quittung wird von jedem Beamten vor Beginn des Rechnungsjahres eine Anweisung eingeholt, auf welches Konto er die Ueberweisung zu empfangen wünscht, und die Ausführung der Ueberweisung wird dann unter einem Stempelabdruck von zwei Beamten mit Namensunterschrift bescheinigt. An Hand einer Kontrollrechnung, die ergibt, daß die Summe sämtlicher von den verschiedenen Buchhaltereien angewiesenen Zahlungen einerseits mit der Summe der an die verschiedenen Bankkonten abgegangenen Ueberweisungen andrerseits übereinstimmt, kann bei der Kassenprüfung nachgewiesen werden, daß die Ueberweisung richtig erfolgt ist. Auch bei der Zahlung von Renten usw. durch Postschecks wird der Lebensnachweis des Empfängers nicht mehr durch Voreinsendung einer beglaubigten Quittung verlangt, sondern einer unrechtmäßigen Aushändigung an Angehörige vorgebeugt durch einen Vordruck auf den Zahlungsanweisungen: „eigenhändig; Bezug aus öffentlicher Kasse".

Neben dem bankmäßigen Giroverkehr und dem Postscheckverkehr ist nun noch ein drittes Gironetz im Entstehen begriffen, dessen Träger die deutschen Sparkassen sind. Sie haben gesehen, welch großer Kontobestand sich in kurzer Zeit im Scheckverkehr bei der Post angesammelt hat, dessen zinsbare Anlegung den Teilnehmern zu gute kommen kann. Sie erhoffen nun von einem Zusammenschluß unter sich den gleichen Vorteil und haben sich zunächst provinzweise zu Giroverbänden vereinigt, die am 26. Oktober 1916 in Berlin einen Zentralverband ins Leben riefen. Gegenüber dem Postscheckverkehr bietet dieser neue Giroverkehr noch drei Vorteile: 1. sind nicht nur die bargeldlosen Uebertragungen, sondern auch die Bar-Ein- und Auszahlungen ganz gebührenfrei; 2. wird das Guthaben zu einem niedrigen Satze verzinst; 3. befindet sich die Girokasse am Ort bezw. in erreichbarer Nähe des Kontoinhabers, was für Einzahlungen und Barabhebungen sehr bequem ist, während es nicht möglich ist, an jedem Ort ein Postscheckamt zu errichten. Daher eignen sich solche Sparkassenkonten ganz besonders zur Gutschrift der Beamtengehälter und zur Kontoführung der kleinen Leute, aus denen sich die Kundschaft der Sparkassen hauptsächlich zusammensetzt, und es ist zu wünschen, daß immer mehr Sparkassen diesen neuen Zweig bei sich einrichten, sich dem zuständigen Giroverbande anschließen und so dazu beitragen, den bargeldlosen Zahlungsausgleich gerade in diejenigen kleinen Kreise hineinzubringen, die von den bestehenden Möglichkeiten noch nicht erfaßt waren.

Der Endzweck der Förderung des bargeldlosen Zahlungsausgleichs ist eine Entlastung der Reichsbank durch Herabsetzung des Notenumlaufs. Ist nun eine solche Entlastung erkennbar? Der Notenumlauf betrug am 30. Juni 1914 2406, am gleichen Tage der folgenden Jahre 5840, 7240, 8698, 12 510 und am 30. September 1918 15 334 Millionen Mark. Diese ungeheure Vermehrung erklärt sich hauptsächlich daraus, daß die Kriegskosten denjenigen Betrag, der durch die halbjährlichen Kriegsanleihezeichnungen einkommt, übersteigen; mitwirkende Nebenumstände waren noch die Einziehung des umlaufenden Goldgeldes und sein Ersatz durch Banknoten, die Versorgung der besetzten Gebiete mit Zahlungsmitteln und die Steigerung aller Löhne und Warenpreise. Das Fehlende mußte sich das Reich im Wege des kurzfristigen Kredits beschaffen, indem es nach drei Monaten fällige Schatzwechsel ausstellte und diese, soweit nicht Nachfrage danach an der Börse vorlag, bei der Reichsbank diskontierte, d. h. volkstümlich gesprochen, in Banknoten umtauschte. Einer solchen überwiegenden Gegenwirkung gegenüber kann ein herabmindernder Einfluß des bargeldlosen Zahlungsausgleichs in den genannten Zahlen nicht ohne weiteres bemerkbar werden. Wohl aber erkennt man ihn, wenn man im Bankausweis die Schwankungen verfolgt, denen der Notenumlauf beim Vierteljahrswechsel, dem Höhepunkt des Zahlungsausgleichs, unterworfen ist.

Es betrug die jeweilige vorübergehende Zunahme des Notenumlaufs in der letzten Vierteljahrswoche in Millionen M.

	1914	1915	1916	1917	1918
März . . .	642	679	614	891	578
Juni . . .	602	615	606	479	462
September .	498	608	509	601	905
Dezember .	614	647	519	441	

Wenn diese Zahlen zwar noch keine Beständigkeit in der Abnahme zeigen, so ist doch, abgesehen vom letzten Vierteljahrswechsel mit seinen politischen Störungen, die Neigung zur Verminderung unverkennbar. Wie ablenkend aber der bargeldlose Zahlungsausgleich gewirkt hat, davon kann man sich immerhin ein zahlenmäßiges Bild machen. Allerdings ist ein Faktor, nämlich die wechselnde Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes nicht in Zahlen faßbar. Aber gehen wir von der vorsichtigen Voraussetzung aus, daß das Geld täglich nur einmal die Hand wechselt, so würden allein die statistisch erfaßten Ziffern des bargeldlosen Zahlungsumsatzes 1917 von zusammen rund 1800 Milliarden Mark, gleich 900 Milliarden sich ausgleichende Gut- und Lastschriften bei rund 300 Werktagen eine Tagesersparnis von 3 Milliarden Mark Banknoten bedeuten. Ohne diese Ableitung, die sich vielleicht verdoppelt, wenn man den nicht statistisch erfaßten Umsatz berücksichtigt, würde unser Banknotenumlauf jetzt nicht 15, sondern vielleicht

20 Milliarden Mark betragen, und dementsprechend würde die Golddeckung verschlechtert erscheinen.

Aus diesem Beispiel ersieht man zugleich, welch dringende Notwendigkeit der bargeldlose Zahlungsausgleich beim weiteren Durchhalten ist und weiter bei der Uebergangswirtschaft sein wird. Die überall in der Bildung begriffenen Provinzialstellen zur Werbung behufs seiner weiteren Ausbreitung werden hoffentlich mit Erfolg dafür sorgen, daß die vorhandenen guten Beispiele Nachahmung in immer weiteren Kreisen finden.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 932, 990, 1254 BGB.

1. Ein Bankgeschäft, welches Wertpapiere von einem unbekannten Verkäufer erwirbt, ohne sich über dessen Persönlichkeit zu erkundigen, handelt grob fahrlässig, namentlich, wenn der geforderte Kaufpreis auffallend niedrig und der Nennwert der zum Verkauf angebotenen Papiere im Hinblick auf den Stand des Verkäufers auffallend hoch ist.
2. Sind die gestohlenen Wertpapiere bei einem nicht gutgläubigen Erwerber noch vorhanden, so kann dieser dem Anspruch des Eigentümers auf deren Herausgabe den Einwand mitwirkenden eigenen Verschuldens nicht entgegensetzen. Wohl aber ist dieser Einwand zulässig, wenn der Erwerber die gestohlenen Stücke inzwischen weiterverkauft hat und die Klage sich demgemäß auf Lieferung gleichartiger Stücke und Geldersatz für die inzwischen fällig gewordenen Zinsen richtet.

Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenat, vom 16. September 1918, VI. 163/18. (RG. Ziv. 93 S. 281.)

„Jn der Nacht vom 10. auf den 11. Mai 1915 wurden der Klägerin aus dem Pfarrhause größere Posten Pfandbriefe gestohlen, darunter 4 Stück 3½ %ige Neue Westpreußische Pfandbriefe Lit. A. Nr. 21 549 bis 21 552 auf je 5000 M. lautend. Als Dieb wurde verfolgt ein mit schwerer Zuchthausstrafe vorbestrafter Mann namens L. Von diesem hat die Beklagte die vorangeführten Pfandbriefe samt Zinsscheinen unter dem 31. Mai 1915 zum Kurse von 76½ pCt. käuflich erworben. Mit der vorliegenden Klage, deren Antrag dahin geht, die Beklagte habe 1400 M. nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 4. April 1917 zu zahlen, sowie 20 000 M. 3½ proz. Neue Westpreußische Pfandbriefe II nebst Zinsscheinen (beginnend mit den am 1. Juli 1917 fällig werdenden) und Erneuerungsscheinen zu liefern, wird gegen sie der Vorwurf erhoben, sie sei bei dem Erwerbe der Papiere nicht in gutem Glauben gewesen, daher sei sie zur Herausgabe der erworbenen Pfandbriefe oder gleichartiger Pfandbriefe sowie zur Bezahlung der inzwischen fällig gewordenen Zinsscheine (vom 1. Juli 1915, 1. Januar und 1. Juli 1916 sowie 1. Januar 1917) im Gesamtbetrage von 1400 M. verpflichtet.

Die Vorinstanzen haben angenommen, der Beklagten sei bei dem Erwerbe der Pfandbriefe infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, daß sie dem Veräußerer nicht gehörten (§ 932 Abs. 2 BGB.), und haben nach dem vorangeführten Klageantrag erkannt. Nach dem teils unstreitigen, teils festgestellten Sachverhalt hatte die Belkagte in zahlreichen Zeitungen Aufforderungen des Jnhalts ergehen lassen, daß Besitzer von Wertpapieren ihr Verkaufsangebote in solchen machen sollten. Unter Bezugnahme auf eine solche Anzeige hatte L. die 4 Pfandbriefe angeboten, und die Beklagte hat sie gekauft, ohne über die Persönlichkeit des Verkäufers, der sich als Mechaniker J. L. in R. bezeichnet hatte, und über die Herkunft seines Besitzes irgendwelche Erkundigungen einzuziehen. In Uebereinstimmung mit einem bereits vom ersten Richter erhobenen Gutachten der Handelskammer zu Berlin nimmt das Berufungsgericht an, daß die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, über die ihr völlig unbekannte Persönlichkeit des Verkäufers sich wenigstens bei dem Ortsvorstande R. zu erkundigen, zumal es ihr unter anderem habe auffallen müssen, daß ein Mechaniker in R. über vier Pfandbriefe zu je 5000 M. verfügte, daß er ihr einen übermäßigen Gewinn zubilligte, und übrigens Besitzer von Wertpapieren in erheblichem Nennwerte regelmäßig in Verbindung mit einem ihnen bekannten Bankier oder Bankinstitute stünden und deshalb die Angehung eines fremden Bankiers nicht nötig hätten.

Die Beklagte bestreitet, irgendwie fahrlässig vorgegangen zu sein, und hat weiter eingewandt, der Klägerin falle in der Person ihrer gesetzlichen Vertreter ein Selbstverschulden (§ 254 BGB.) zur Last. Die Papiere seien, am 11. Mai gestohlen, erst am 18. Juni aufgeboten worden, während die Klägerin bei geordneter Beaufsichtigung und Buchführung den Verlust sofort hätte entdecken müssen und dann verpflichtet gewesen wäre, Anzeige zu erstatten, damit die gestohlenen Papiere in den polizeilichen Fahndungsblättern oder sonst in üblicher Weise aufgerufen würden. Wäre dies geschehen, dann hätte die Beklagte die Papiere nicht gekauft. Der eingetretene Schaden sei in erster Reihe von der Klägerin selbstverursacht. Diesen Einwand des Selbstverschuldens hat bereits der erste Richter, ohne sachlich darauf einzugehen, mit der vom Berufungsgerichte gebilligten Begründung zurückgewiesen, gegenüber der vorliegenden Klage als „Eigentumsklage" komme es auf ein solches konkurrierendes Verschulden der Klägerin nicht an. Die Beklagte habe mangels guten Glaubens das Eigentum an den Pfandbriefen nicht erworben, sie müsse daher „auf die Eigentumsklage hin" der Klägerin das zurückgewähren, was sie aus deren Eigentum erlangt habe. Daß die Klägerin nicht die ihr gestohlenen besonderen, durch Nummern gekennzeichneten Pfandbriefe, sondern Pfandbriefe schlechthin verlange, folge aus der Natur der Pfandbriefe als Gattungsware; die Klage bleibe darum gleichwohl die „Eigentumsklage".

Die Revision beanstandet die Ausführungen des Berufungsgerichts in der Verschuldensfrage und weiter diejenigen, womit das Eingehen auf den Einwand des Selbstverschuldens abgelehnt ist. In der ersten Richtung konnte sie keinen Erfolg haben ..... (wird näher ausgeführt; sodann wird fortgefahren:)

Darüber, daß die Klage, wie erhoben, ihre rechtliche Grundlage im Eigentum, insbesondere im § 990 BGB. findet, nicht etwa auf § 823 Abs. 1 gestützt ist, besteht Einverständnis unter den Parteien; auch die Vordergerichte haben dies nicht in Zweifel gezogen. Sie haben den Einwand des Selbstverschuldens (§ 254) als unbeachtlich zurückgewiesen, weil sie die Klage als die des Eigentümers auf Herausgabe der Sache (§ 985), nicht als Schadensersatzklage ansehen.

Zutreffend wird hierbei davon ausgegangen, daß gegenüber der Klage des Eigentümers auf Herausgabe der Sache wider den Besitzer dieser sich nicht mit Erfolg auf ein Selbstverschulden des Klägers im Sinne des § 254 berufen könnte, da die Anwendung des § 254 eine Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens als solchen voraussetzt. Seinem wirtschaftlichem Zwecke und Ziele nach kann allerdings der Herausgabeanspruch einem Schadensersatzbegehren nach Umständen wohl mehr oder minder ähnlich erscheinen, da er wie dieses auf Ausgleichung der durch die Vorenthaltung der Sache im Vermögen des Eigentümers entstandenen Lücke gerichtet ist. Deshalb ist aber jener Herausgabeanspruch doch nicht als Schadensersatzanspruch anzusehen oder einem solchen gleichzustellen. Darauf, ob und inwieweit durch die Vorenthaltung der Sache ein Vermögensschaden enstanden ist, kommt für diesen Anspruch nichts an; ebensowenig darauf, ob und in welchem Maße der Beklagte an der Verursachung eines etwa vorhandenen Schadens schuld ist. Er darf die Sache nicht behalten, weil sein Besitz dem Eigentum des Klägers widerstreitet, und auf Herausgabe ist die Klage gegen ihn zu richten, wenn und solange er die Sache besitzt. Besitzt er sie zu Unrecht, so muß er sie dem Eigentümer kraft dessen daran bestehenden Eigentums herausgeben, dieser mag bezüglich des Abhandenkommens noch so sehr im Selbstverschulden sich bewegt haben.

Dieser Herausgabeanspruch ist aber im vorliegenden Falle nicht erhoben; die Beurteilung der Vorinstanzen ist insoweit unzutreffend.

Bei den Ansprüchen aus dem Eigentum sind zu unterscheiden solche, die als dingliche aus dem gesetzlichen Inhalte des Eigentums fließen, wie der Anspruch auf Herausgabe der Sache und auf Beseitigung von Beeinträchtigungen (§§ 985, 1004), und andererseits solche, die aus einem durch das Verhalten des Besitzers begründeten persönlichen Schuldverhältnis herrühren, wie der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, auf Erstattung ungerechtfertigter Bereicherung, auf Schadensersatz (§§ 989 flg.; vgl. RGZ. Bd. 46 S. 145).

1. Der an erster Stelle verlangte Geldbetrag von 1400 M. soll zum Ausgleich für die entgangenen Nutzungen dienen, die aus den Pfandbriefen zu ziehen gewesen wären, wenn sie dem Berechtigten nicht abhanden gekommen wären. Das Gesetz spricht in § 987 nur von „Herausgabe" von Nutzungen. Der Ausdruck trifft sprachlogisch zu nur auf die gezogenen und noch unverbraucht vorhandenen natürlichen und bürger-

lichen Sachfrüchte; bei verbrauchten, nicht gezogenen oder nicht herausgebbaren Früchten kann es sich insoweit nur um eine Pflicht zur Wertvergütung handeln. Ein dinglicher Herausgabeanspruch kraft Eigentums könnte also nur gegenüber noch vorhandenen Zinsscheinen als Sachfrüchten in Frage kommen, die, weil die Hauptsache nicht gutgläubig erworben worden ist, aus dem Eigentum des Berechtigten nicht ausgeschieden sind. Davon kann nach dem Klagbegehren zu diesem Teile keine Rede sein. Die Beklagte, die die Pfandbriefe unstreitig alsbald weiterverkauft hat, hat die Zinsen für die zwei Jahre, wie verlangt, ihrerseits nicht gezogen. Was die Beklagte nach dem Verlangen der Klage leisten soll, ist mithin nichts anderes, als Ersatz für eine Rechtsfolge der an der Hauptsache begangenen Besitzentziehung — ebenso wie wenn die fruchttragende Sache zerstört und so dem Eigentümer die Fruchtziehung unmöglich gemacht worden wäre. Danach aber kann kein Zweifel daran bestehen, daß insoweit ein Schadensersatzanspruch im Sinne der §§ 990, 987, 249, 251, 252 BGB. erhoben ist.

2. Aber auch bezüglich der gestohlenen Wertpapiere selbst ist kein Anspruch auf Herausgabe der — mit Lit. A — 21 549 bis 21 552 bezeichneten — Pfandbriefe, die der Klägerin abhanden gekommen sind und ungeachtet des Erwerbes der Beklagten, weil diese nicht gutgläubig erworben hat, im Eigentum jener verblieben waren (§932 Abs. 2, § 935), erhoben, sondern nur „Pfandbriefe" gleicher Art sind verlangt. Dies erhellt gleichermaßen aus dem Klagantrage wie aus der Klagbegründung, indem schon in der Klagschrift der (unstreitigen) Tatsache gedacht wird, daß die Beklagte von den erworbenen Pfandbriefen (20 000 M.) am 31. Mai 1915 5000 M. zu 78¾ pCt. und 10 000 sowie 5000 M. am 4. Juni 1915 weiterverkauft hat. Wenngleich daher in der Klagbegründung die Verpflichtung der Beklagten dahin gekennzeichnet wird, sie habe die von ihr erworbenen Pfandbriefe **oder** gleichartige Pfandbriefe herauszugeben, so ändert dies doch nichts daran, daß das im Klagantrag niedergelegte Klagbegehren **nur** auf Leistung gleichartiger Pfandbriefe gerichtet ist, während die zu einem Herausgabebegehren bezüglich der gestohlenen Pfandbriefe unentbehrliche Behauptung, daß die Beklagte diese in Besitz habe, gar nicht aufgestellt werden sollte. Das Berufungsgericht scheint dies — inhaltlich der von ihm in Bezug genommenen Ausführungen am Schlusse des ersten Urteils — nicht zu verkennen, aber auch die weitere Ausführung des ersten Richters zu billigen, wonach die Richtung des Klagbegehrens auf gleichartige Pfandbriefe für die Beurteilung des Anspruchs nichts ausmachen soll, weil jenes Klagbegehren aus der Natur der Pfandbriefe als Gattungsware folge. Indessen wird durch diese zweifellos vorhandene Rechtsnatur als „Gattungsware" doch nichts daran geändert, daß diejenigen Pfandbriefe, die die Beklagte geben soll, nicht im Eigentum der Klägerin gestanden haben und darin solange nicht stehen, als sie ihr nicht von der Beklagten übergeben oder im Vollstreckungswege beigetrieben werden. Der hierauf gerichtete Anspruch kann mithin nicht der dingliche Herausgabeanspruch nach § 985 sein. Es kann dahinstehen, ob die Klägerin statt dessen schlechthin Geldersatz hätte fordern können, denn ein solches Begehren ist nicht gestellt. Dessenungeachtet liegt ein Schadensersatzanspruch vor: nicht die gestohlenen Sachen werden verlangt, sondern deren gleichwertiger Ersatz, aus derselben Gattung entnommen, — womit gemäß § 249 derjenige Zustand hergestellt werden soll, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Es ist kein rechtlicher Grund dafür zu finden, warum dann, wenn für den Verlust einer Gattungssache ein anderes Stück aus derselben Gattung geleistet wird, etwas anderes als Schadensersatz vorliegen soll.[1])

3. Liegt aber hiernach in beiden Richtungen des Klagbegehrens ein Schadensersatzanspruch vor, so ist der Einwand aus § 254 für statthaft zu erachten. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist anerkannt, daß diese Vorschrift Anwendung findet auf alle durch das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmten Fälle der Schadensersatzpflicht (vgl. Warneyer 1910 Nr. 419, Urteile des RG. II 36/04, III 516/04; Komm. v. RGR. § 254 Erl. 4). Es besteht kein begründetes Bedenken dagegen, dies auch gegenüber Ansprüchen aus §§ 989, 990 gelten zu lassen.

Der vorliegende Einwand ist auch rechtlich mit ausreichender Schlüssigkeit begründet. Er ist nicht auszuräumen mit dem Vorbringen der Klägerin, das Verschulden, das ihr nach dem Vorbringen der Beklagten wegen verspäteter Entdeckung und Anzeige des Diebstahls zur Last fallen sollte, habe nur im Zeitpunkt des Erwerbs der Pfandbriefe seitens der Klägerin vorgelegen, für die Zeit der Weiterveräußerung dagegen, durch die erst der Anspruch in einen solchen auf Schadensersatz übergegangen sei, komme jenem Verhalten keine ursächliche Bedeutung mehr zu. Eine solche besteht vielmehr auch dann für den gesamten Verlauf der Dinge, der zur Entstehung des Schadens geführt hat. In diesem Rahmen ist nach den Umständen zu beurteilen, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder von dem anderen Teile verursacht worden ist (§ 254). Uebrigens ist der Einwand, wie bisher erhoben, seinem Sinne nach dahin zu verstehen, daß, wenn der Diebstahl rechtzeitig entdeckt und angezeigt worden wäre, die gestohlenen Pfandbriefe so zeitig aufgerufen sein würden, daß die Beklagte, sei es zum Ankauf, sei es zur Weiterveräußerung der Papiere nicht geschritten wäre.

Das auf den Einwand des Selbstverschuldens bezügliche Streitvorbringen bedarf daher noch der sachlichen Würdigung. Hierzu war der Rechtsstreit unter Aufhebung des Urteils an die Vorinstanz zurückzuverweisen."

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifnummer 9 RStempG.

1. Der Tantiemesteuer sind nicht Vergütungen unterworfen, die einem bisherigen Aufsichtsratsmitglied als Abfindung für den Verzicht auf das vertragliche Recht auf Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat gewährt worden sind.
2. Für die Entstehung der Tantiemesteuerpflicht ist die Errichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufstellung wesentlich.

Urteil des Reichsgerichts, VII. Zivilsenat, vom 28. Juni 1918. VII. 97/18. (RGZ. 93 S. 185.)

Im Dezember 1909 errichteten die Firmen A. & O. in Straßburg und L. Sch. in Berlin die klagende Gesellschaft m. b. H. Lederwerke N. und vereinbarten in dem Vertrage, daß der alleinige Inhaber der Firma L. Sch., der Kommerzienrat L. Sch., auf die Dauer des Gesellschaftsvertrags als Mitglied des Aufsichtsrats gewählt werde. Der Aufsichtsrat sollte nach Ablauf von drei Jahren 6 pCt. des statutarischen Reingewinns beziehen und diese Tantieme sollte gleichmäßig verteilt werden. Durch einen Vertrag vom 6. November 1915 trat die Firma L. Sch. ihren Stammanteil an den „Lederwerken" der Firma A. & O. ab; durch eine Vereinbarung vom gleichen Tage verzichtete sie unter ausdrücklicher Zustimmung des Kommerzienrats Sch. der Klägerin gegenüber auf alle ihr aus dem Vertrage vom Dezember 1909 nebst Nachträgen zustehenden Rechte, insbesondere auch auf die ihrem Geschäftsinhaber eingeräumten Rechte. Hierbei wurde der Firma L. Sch. „für Aufgabe des Rechtes auf Sitz im Aufsichtsrat" eine Vergütung von 340 000 M. zugesichert. Nachdem die 340 000 M. gezahlt waren, forderte die Steuerbehörde im Juli 1917 von der Klägerin eine von diesem Betrage nach Tarifnr. 9 RStempG. auf 27 200 M. berechnete Tantiemesteuer. Die Klägerin zahlte die 27 200 M. unter Vorbehalt und erhob im Oktober 1917 Klage auf Rückzahlung, da sie die bezeichnete Tarifnummer nicht für anwendbar hielt.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies sie ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

... „Der Streit in der Sache selbst betrifft die Anwendbarkeit der Tarifnr. 9 RStempG. auf die der Firma L. Sch. am 6. November 1915 für die Aufgabe des Rechtes auf Sitz im Aufsichtsrate der „Lederwerke" zugesicherten und später auch gezahlten 340 000 M. Die Revision hält die Tarifbestimmung hier schon deshalb für ausgeschlossen, weil diese voraussetze, daß an Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser ihrer Eigenschaft eine Vergütung gezahlt sei, der Kommerzienrat Sch. aber nicht im eigenen Namen, sondern im Namen seiner Firma den bezeichneten Betrag empfangen habe. Insoweit ist jedoch dem angefochtenen Urteile beizustimmen, in welchem das gleiche Bedenken erörtert, indes für unerheblich erklärt wird. Der Kommerzienrat Sch. führt sein Handelsgeschäft als Einzelkaufmann und alleiniger Inhaber seiner Firma. Diese hat nur die Bedeutung des Namens, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Materiell kann zwischen ihm und seiner Firma nicht

[1]) Vgl. hierzu u. a. Wendt, Arch. Ziv. Pr. Bd. 76 S. 1 flg. bes. S. 35; H. A. Fischer, Der Schaden nach dem BGB. (1903) S. 170 flg.

unterschieden werden. Zusage und Leistung der 340 000 M. an seine Firma waren für ihn bestimmt und hatten die Bedeutung einer Zusage und Leistung der Summe an ihn als den Geschäftsinhaber, der bis zu seinem Verzicht Mitglied des Aufsichtsrats der Klägerin gewesen war. Im übrigen aber sind im Einklange mit weiteren Ausführungen der Revision Bedenken zu erheben, denen das angefochtene Urteil nicht standhält.

Die Tarifnr. 9 kommt für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H. in Betracht. Den eigentlichen Gegenstand der dort vorgeschriebenen Steuer bilden die Vergütungen, welche Mitgliedern des Aufsichtsrats solcher Gesellschaften seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind. Es liegt im Begriffe jeder Vergütung, daß ihr irgendein Gegenstand gegenübersteht, der bewertet wird und entgolten werden soll; dieser kann den körperlichen Sachen oder auch dem Gebiete der Willensäußerungen, Handlungen oder Unterlassungen angehören. Die in der fraglichen Tarifbestimmung behandelten Vergütungen bilden den Gegenwert für Willensbetätigungen der Empfänger in der Richtung, daß diese während einer gewissen Zeit dem Aufsichtsrat, also dem im Interesse und zum Nutzen der betreffenden Gesellschaft bestellten und wirksamen gesellschaftlichen Kontrollaorgan angehörten. In Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig die Mitglieder von Aufsichtsräten seitens der betreffenden Gesellschaften geldwerte Zuwendungen erhalten, die, im Mißverhältnis zum Maß der von den Empfängern geleisteten Arbeit überreichlich sind,, wollte man ihre Bezüge der hochnormierten Steuer unterwerfen. Die Stempelvorschrift erfordert indes wesentlich, daß es sich um Vergütungen handelt, die Aufsichtsratsmitgliedern als solchen zugeflossen sind, mit denen die innerhalb des Wirkungskreises des Aufsichtsrats entwickelte Tätigkeit seiner Mitglieder entlohnt worden ist. Im übrigen kommt es auf Art und Umfang der von diesen Personen entwickelten Tätigkeit nicht weiter an (vg. Drucksachen des Reichstags, II. Session 1905/1906 Nr. 359 S. 58 flg., Verhandlungen des Reichstags 1906 S. 3035 flg., Grundsätze des Bundesrats zur Aus egung des Reichsstempelgesetzes VII Nr. 3, RGZ. Bd. 73 S. 356 sowie Urteil des Reichsgerichts vom 28. September 1915 VII. 208/15). Das Berufungsurteil wendet aber die Stempelvorschrift auf eine Vergütung an, die dem Empfänger nach dem wortgemäßen Inhalt der grundlegenden Verträge nicht für irgendwelche Betätigung als Aufsichtsratsmitglied, sondern im Gegenteil dafür gewährt wurde, daß er das ihm vertraglich eingeräumte Recht der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat aufgegeben und aufgehört hat, Mitglied des Aufsichtsrats der Klägerin zu sein. Auf solchen Fall läßt sich das Anwendungsgebiet der Tarifnr. 9 nicht erstrecken. Man kann nicht, wie der Berufungsrichter will, von jeder besonderen Beziehung zur steuerpflichtigen Vergütung zu einer Tätigkeit des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds absehen. Jedes, auch das mindest beschäftigte Mitglied eines Aufsichtsrats übt als solches irgendwelche Wirksamkeit aus, und zu deren Entlohnung, nicht aber zur Entlohnung des Verzichts auf die Mitgliedschaft, muß die Vergütung dienen, wenn sie der Vergütungs-(Tantieme-)Steuer unterliegen soll. Das im Berufungsurteile herangezogene Beispiel eines Vergleichs ist ohne Beweiswert. In dem dort behandelten Beispielsfalle wird sich immer noch fragen, ob und inwieweit durch die Vergleichssumme die von der angeblich zur Mitgliedschaft berechtigten Partei ausgeübte Wirksamkeit als Aufsichtsratsmitglied abgegolten werden sollte. Nur insoweit und nicht auch, soweit mit dem vergleichsweise gezahlten Betrage der Verzicht des angeblich Berechtigten auf fernere Zugehörigkeit zum Aufsichtsrate abgegolten erscheint, würde die Zahlung unter Tarifnr. 9 fallen. Es beruht auf einer Verkennung der Rechtslage, wenn das Berufungsurteil die hier dem Kommerzienrat Sch. gewährte Abfindung „gewissermaßen" als Entgelt für die Bezüge ansieht, die dieser bei seinem Verbleiben im Aufsichtsrat in den nächsten Jahren erhalten haben würde. Die Vergütung (Tantieme) des Aufsichtsrats, für welche die Tarifnr. 9 in Betracht kommt, war hier nach Anhalt des § 52 GmbHG., § 245 HGB., vertraglich geregelt. Nach dem Ausscheiden des Kommerzienrats Sch. aus dem Aufsichtsrate kam in Ansehung der bis dahin dort von ihm bekleideten Stelle die Tantieme nicht mehr ihm sondern seinem Nachfolger zu. Anderseits ist von einer solchen Vergütung die Abfindung von 340 000 M. auch ihrem inneren Wesen nach verschieden und zu unterscheiden. Durch diese Abfindung ist die Aufgabe eines Rechtes abgegolten, für dessen Begründung und Einräumung bei Abschluß des Gesellschaftsvertrags, wie unbedenklich angenommen werden darf, die Rücksicht nicht sowohl auf das Interesse der neu errichteten Gesellschaft m. b. H. als vielmehr hauptsächlich auf das Interesse des Inhabers der Firma L. Sch. bestimmend war.

Mußte sonach die Berufungsentscheidung als unhaltbar erscheinen, so kommt doch materiell noch in Frage, ob nicht vielleicht ein Teil der 340 000 M. als eine Vergütung im Sinne der Tarifnr. 9 aufzufassen ist. Nach den erstinstanzlichen Anführungen der Parteien gewinnt es den Anschein, daß der Kommerzienrat Sch. für die Zeit vom Juli 1914 bis zum November 1915, in der er dem Aufsichtsrate der Klägerin noch angehört hat, die satzungsgemäße Tantieme nicht bezogen hat. Sollten die Beteiligten, als sie am 6. November 1915 die Vergütung für Aufgabe des Rechtes auf Sitz im Aufsichtsrat auf 340 000 M. bemaßen, willens gewesen sein, durch Gewährung dieser Summe zugleich die Tantiemeansprüche des Inhabers der Firma L. Sch. für den vorerwähnten Zeitraum abzugelten, so wäre, soweit dieser Wille reichte, dem gesetzlichen Erfordernis genügt, wonach eine einem Aufsichtsratsmitgliede gewährte Vergütung vorliegen muß. Die dieserhalb noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen wird das Berufungsgericht mittels Auslegung der Vereinbarung vom 6. November 1915 zu treffen haben. Daher ist die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Es bleibt aber auch noch ein Bedenken übrig. Die Tarifnr. 9 erklärt Aufstellungen der Gesellschaften über die Höhe der den Mitgliedern des Aufsichtsrates gewährten Vergütungen für steuerpflichtig. Der erkennende Senat hat schon wiederholt die Meinung vertreten, daß hiernach die Steuerpflicht untrennbar an das Vorhandensein der „Aufstellung" geknüpft ist (RGZ. Bd. 67 S. 109, Bd. 73 S. 357). Wird die Verpflichtung zur Anfertigung und Einreichung dieser Urkunde (RStempG. §§ 72 flg.) nicht erfüllt, so greift die Strafvorschrift des § 75 des Gesetzes Platz, eine Nachforderung des Stempels findet daneben nicht statt. An dieser Ansicht wird festgehalten (vgl. auch Greiff, Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 Vorbem. vor § 72). Die Anführungen der Parteien lassen nicht genügend klar ersehen, ob eine dem Gesetz entsprechende ,die 340 000 Mt ganz oder teilweise enthaltende Aufstellung vorhanden ist. Die Begründung des angefochtenen Urteils übergeht den Punkt. Er bedarf aber sachlicher, dem Berufungsrichter obliegender Klärung, sofern anzunehmen sein sollte, daß ein Teil der 340 000 M. dem Inhaber der Firma L. Sch. in seiner Eigenschaf als Mitglied des Aufsichtsrats der klagenden Gesellschaft gewährt worden ist." ...

Keine Abkürzung der Jahreszahl 1919.

Von Herrn Bankprokuristen Martin zu Erfurt wird uns geschrieben:

Das Jahr 1919 steht vor der Tür und verdient wohl wegen seines gleichen Zahlenpaares eine kurze Betrachtung.

Nach dem Wechselstempelgesetz ist die Entwertung eines am 2. Dezember 1918 zu entwertenden Wechselstempels wie folgt zulässig:

2. Dezember 18.

Die gleiche Entwertung für 1919 könnte lauten:

2. Dezember 19.

Es ist ohne weiteres klar, daß der gleiche Wechselstempel in späteren Jahren weiter verwendet werden könnte:

2. Dezember 1920.

Damit ist einer Steuerhinterziehung Tür und Tor geöffnet, wenn nicht noch eine Ergänzung zum Wechselstempelgesetz herauskommt, dahingehend, daß die in 1919 zu entwertenden Wechselstempelmarken mit der **vollen Jahreszahl** zu entwerten sind.

Auch für Fälschungen und Unterschlagungen bietet das Jahr 1919 einige „Erleichterungen". Es dürfte sich also empfehlen, verpflichtende Bestätigungen über eingelieferte Depots u. a. mit der voll ausgeschriebenen Jahreszahl zu erteilen, also „mit Zinsschein vom 1. Dezember **1919**" nicht 19, weil hieraus mit Leichtigkeit 1918 geändert werden könnte.

Es wird ja in den meisten Fällen ein Gegenbeweis durch vorhandene Kopien oder Durchschläge gesucht werden können, immerhin kann man derartigen zeitraubenden Unannehmlichkeiten durch das Ausschreiben der Jahreszahl entgehen.